

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 08. Mai 2024 die vom Hochschulsenat am 08. Mai 2024 auf Grund von § 85 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254); beschlossene vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 07. Juli 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG, genehmigt.

I.	Allgemeines zum Studium	S. 2 - 4
II.	Zulassung zum Studium	S. 4 - 5
III.	Allgemeine Studienbestimmungen	S. 6 - 7
IV.	Allgemeine Prüfungsbestimmungen	S. 8 - 17
V.	Master-Prüfung	S. 18 - 23
VI.	Sonstige Bestimmungen	S. 24

Präambel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) (im Folgenden: weiterbildendes Masterfernstudium KMM) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Das „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ (im Folgenden: Institut KMM) ist mit Beschluss des Hochschulsenats vom 13. Juli 2016 ein eigenständiges Studiendekanat innerhalb der Hochschule gem. § 92 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 6 S. 1 HmbHG. Das weiterbildende Masterfernstudium KMM ist inhaltlich und organisatorisch im Institut KMM angesiedelt.

I. Allgemeines zum Studium

§1 Studienziele

Das weiterbildende Masterfernstudium KMM wendet sich an Interessierte, die im Kultur- und Medienbereich tätig sind und die eine leitende Funktion in Einrichtungen bzw. im Rahmen von Projekten der Bereiche Kultur und/oder Medien einnehmen möchten und knüpft damit an vorgängige berufliche Erfahrungen an. Struktur und Inhalte des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM sind in allen Aspekten darauf ausgelegt, die Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrungen zu befähigen, Verantwortung auf höherer Führungsebene zu übernehmen.

Der Fokus des Studiengangs liegt auf der strategischen Ausrichtung und Gestaltung von Projekten, Organisationen und Institutionen. Durch den Studiengang soll die Fähigkeit zur strategischen und umfeldorientierten Ausrichtung von Projekten, Institutionen und Ideen unter Berücksichtigung eines sich im permanenten Wandel befindlichen Arbeitsbereiches gestärkt werden. Die Studierenden sollen die Kompetenz erlangen, strategische Entscheidungen treffen und das organisatorische Umfeld aktiv mitgestalten zu können, um auch mit einer umfangreichen Verantwortung ausgestattet eigenverantwortlich arbeiten und Mitarbeitende führen zu können.

Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auf hohem wissenschaftlichem Niveau verarbeiten und vermitteln zu können. Das Studium soll die berufliche Weiterentwicklung auf eine höhere Managementebene sowie in der Selbstständigkeit ermöglichen bzw. Optionen zur Promotion eröffnen.

§ 2 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dabei ist das weiterbildende Masterfernstudium KMM getragen von einem bewusst weiten Kulturbegriff sowie von einem Verständnis von Kulturorganisationen als Medienorganisationen – und umgekehrt. Die relevanten Berufsfelder umfassen alle Sektoren von öffentlich finanzierten, über zivilgesellschaftliche bis hin zu kommerziellen Organisationen und schließen ausdrücklich auch die vielfältigen Formen selbständigen Arbeitens im Sinne eines „Cultural Entrepreneurship“ mit ein. Das Studium vermittelt Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung von kultur- und medienrelevanten Prozessen und Organisationen, der strategischen Ausrichtung von Konzepten und Ideen sowie der Formung von Führungskompetenz.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Lehrveranstaltungen und Selbstlernmaterialien aus folgenden Bereichen:

- a. „Wirtschaft und Recht“: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.

- b. „Politik und Gesellschaft“: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.
 - c. „Führung und Organisation“: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
 - d. „Kulturelle und Medien-Kompetenz“: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereiche. Es werden zudem berufspraktische Eignungen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.
- (3) Die zentralen Studienelemente im weiterbildenden Masterfernstudium KMM sind
- a. **Selbstlernmaterialien (Kurzform SLM)**: Die SLM vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu spezifischen Arbeitsbereichen des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jedes SLM eröffnet den systematischen Zugang zu einem Thema, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der SLM hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die erfolgreiche Bearbeitung der SLM wird gemäß der Modulbeschreibungen durch geeignete Prüfungsarten geprüft, vgl. IV Allgemeine Prüfungsbestimmungen, insb. §14 f.
 - b. **Lehrveranstaltungen (LV)**, auch solche die online stattfinden, dienen vorrangig der Wissensanwendung, -vertiefung, dem kollegialen Lernen und dem Praxis-transfer. LV dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die LV vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozierenden. Die Studierenden erwerben entsprechend der Modulbeschreibungen begleitend zu ausgewählten LV ECTS-Punkte durch geeignete Prüfungsarten, vgl. IV Allgemeine Prüfungsbestimmungen, insb. §14 und §15.

Im Falle der Online-Lehre sind die Regelungen zu personenbezogenen Daten gemäß §111 Abs. 2 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 3 Aufnahme des Studiums

Das weiterbildende Masterfernstudium KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienabschluss, akademischer Grad

- (1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 genannten Ziele erreicht wurden.

- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt M.A..
- (3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 5 Gebühren für das Studium

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterfernstudium KMM Gebühren. Näheres ist in der jeweils gültigen Fassung der „Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg“ geregelt.

II. Zulassung zum Studium

§ 6 Studienberechtigung

- (1) Zum weiterbildenden Masterfernstudium KMM ist berechtigt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt und die Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß § 7 nachgewiesen hat.
- (2) Nachzuweisen ist der Abschluss eines Hochschulstudiums bzw. eines ersten akademischen Grades sowie berufspraktische Erfahrung mit einem Umfang von mindestens 12 Monaten im Kultur- bzw. Medienbereich. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die durch die Eignungsprüfung nachgewiesene fachliche Qualifikation, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist, kann der Prüfungsausschuss von der Vorgabe des Hochschulabschlusses abweichen.
- (3) Bewerber:innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe II.

§ 7 Einzureichende Unterlagen, Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerber:innen.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt

sich zusammen aus mindestens zwei Personen (Professor:innen, Lehrbeauftragten und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden) des Instituts KMM.

- (3) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.
- (4) Für die Stufe 1 der Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der ausgefüllte Antrag zur Teilnahme an der Eignungsprüfung,
 2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf, aus dem auch die bisherige Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich hervorgeht,
 3. Nachweise der darin genannten Schul- und Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien) und berufspraktische Tätigkeiten,
 4. ein Motivationsbericht, dessen Anforderungen auf der Website zusammen mit den Bewerbungsinformationen spezifiziert werden.
- (5) Die Stufe 1 der Eignungsprüfung gemäß Absatz 4 wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Eignungsprüfung gemäß Absatz 6 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit „bestanden“ bewertet; bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (6) Die Stufe 2 der Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Leistung sowie ein mündliches Gespräch zum Erfassen studienrelevanter Vorkenntnisse sowie der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und sozialer Indikatoren. Eine Beschreibung des Prüfungsverfahrens erfolgt mit der Einladung.
- (7) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung. Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Die Eignungsprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Eignungsprüfung und deren Ergebnisse an.
- (8) Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung und auf Zulassung zum Studium. Die Zulassung kann auf Beschluss der Eignungsprüfungskommission unter Vorbehalt des Nachweises fehlender oder unvollständiger Unterlagen innerhalb einer vom Institut KMM zu setzenden Frist ausgesprochen werden.
- (9) Im Übrigen gilt für das Auswahlverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

III. Allgemeine Studienbestimmungen

§ 8 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM beträgt einschließlich der Master-Abschlussprüfung vier Semester. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) Das weiterbildende Masterfernstudium KMM und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Abschlussprüfungseinheit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Prüfungsleistungen, der Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 ECTS-Punkte also insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben. Einem ECTS-Punkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Punkte demgemäß 900 Arbeitsstunden.

§ 9 Aufbau des Studiums

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Studienelemente zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen in Hinblick auf das Studiengangsziel vermitteln. Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand ECTS-Punkte zugeordnet. Der Erwerb der ECTS-Punkte ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.
- (2) Die Belegung der Module erfolgt je nach Modul durch das Bearbeiten von Selbstlernmaterialien, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, durch das Absolvieren von in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen.
- (3) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der ECTS-Punkte ist ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.
- (4) Innerhalb der Module sind die zu absolvierenden Leistungen gemäß der Anlage als „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ gekennzeichnet.
- (5) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Lehrveranstaltungen und SLM werden von Lehrpersonen verschiedener Fachrichtungen, sowohl aus der Wissenschaft wie auch aus dem berufspraktischen Feld, angeboten.

- (6) Modulbeschreibungen geben Auskunft über
- Dauer der Module,
 - Frequenz des Angebots,
 - Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
 - Modulverantwortliche:n
 - ggf. Teilnahmevoraussetzungen,
 - zugeordnete Lehrveranstaltungen und Selbstlernmaterialien,
 - Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul,
 - Voraussetzungen zum Erwerb der ECTS-Punkte.
- (7) Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung von SLM erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.
- (8) In den Studieninhalten „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuell Studienschwerpunkte wählen. Die Wahl von Studienschwerpunkten fördert die Profilbildung der Studierenden.
- (9) Um das Studium abzuschließen, müssen sämtliche Studienmodule erfolgreich absolviert werden.
- (10) Das Institut KMM stellt auf geeignete Weise sämtliche Informationen zur Verfügung, die für ein erfolgreiches Absolvieren des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM notwendig sind. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Informationen aktiv zu nutzen.

§ 10 Koordination, Betreuung und Beratung

- (1) Für die Organisation und Sicherstellung der Lehre ist der:die Institutsleiter:in verantwortlich. Die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen erfolgt mit den Koordinator:innen („Modulverantwortlichen“). Modulverantwortliche sind Mitglieder der Fachgruppen des Instituts KMM und nehmen an einem kollegialen Austausch zu relevanten Themen und angemessener Didaktik innerhalb der Fachgruppen teil. Sie sind an Beschlüsse des Instituts KMM gebunden.
- (2) Das Institut KMM bietet in den ersten beiden Studienfachsemestern eine Studienfachberatung an: Unterstützung der Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation von Eignungsprüfungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Zusatzprüfungen und Master-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Institutsrat des Instituts KMM.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- mindestens zwei Professor:innen, darunter ein:e hauptberuflich tätige:r Professor:in
- ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen / Lehrbeauftragten
- sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der:dem Institutsleiter:in eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die:den Vorsitzende:n sowie die Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor:innen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende:r oder die:der stellvertretende Vorsitzende:r und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der:des Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die:den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag der Studierenden auf Gleichwertigkeit geprüft und angerechnet werden, soweit diese gegeben ist. Die Antragsteller:innen sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigelegt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung ist auch mit Auflagen möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13 Prüfer:innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach im weiterbildenden Masterfernstudium KMM lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professor:innen des Instituts KMM können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können i.d.R. nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfer:innen bestellt werden, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss in Würdigung ihrer fachlichen Expertise für weitere Themen als Prüfende eingesetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Wissenschaftler:innen anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende freie Künstler:innen. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüfer:innen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüfer:innen bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen sowie für die Prüfungsbestandteile der Master-Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsinhalte vorschlagen. Die Prüfer:innen sind aber an diese Vorschläge nicht gebunden. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfer:innen abgenommen.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüfer:innen zu bestellen.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stellen im Studienverlauf fest, ob Studierende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und schließen jeweils ein Modul ab. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen in die Berechnung der Note des Master-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage Studienplan und Modulbeschreibungen.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1.-4.2 sind:

- a. Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Selbstlernmaterialien allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 240 Minuten. Die Vo-

oraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist dem Studienplan zu entnehmen.

- b. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2.500 Zeichen, inklusive Leerzeichen) über ein Thema aus der ihr zugeordneten Lehrveranstaltung. Studierende bearbeiten eine mit der Lehrperson abgestimmte Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Dauer der Bearbeitung beträgt 6 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden. Voraussetzung für eine Hausarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.
- c. Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten. Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird ist die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung – ggf. mit angemessener Verlängerung des Umfangs des Referats. Die Bewertung erfolgt einzeln, die Leistungen müssen entsprechend zugeordnet werden können.
- d. Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die:der Studierende darlegen soll, dass der Prüfungsstoff beherrscht wird. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungskandidat:in und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen, falls nicht in der Modulbeschreibung ein anderes Verfahren festgelegt wird. Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem:r Prüfer:in in Gegenwart einer:eines Beisitzenden abgenommen, die:der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der:dem Prüfenden und der:dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin dergleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer:innen ermöglicht, wenn nicht die:der zu Prüfende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.
- e. Projekt-Präsentation und -Dokumentation
Projektorientierte Module können mit einer projektbezogenen Präsentation sowie ggf. zugehöriger schriftlicher Dokumentation und Reflexion abschließen,

die je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten wird. Der mündliche Teil umfasst in der Regel min. 15 Minuten bis zu einer Stunde Dauer. Die Prüfung kann ggf. durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Jury abgenommen werden, der auch Fachexpert:innen angehören können, die keine sonstigen Lehraufgaben am Institut KMM innehaben. Ggf. können schriftliche Dokumentation, Reflexion und Präsentation separat bewertet werden. Näheres zu Umfang und Art der Prüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Alle Formen der Leistungserbringung sind in der Regel Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden. Ausnahmen werden bei den entsprechenden Prüfungsleistungen aufgeführt, z.B. Referat.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Prüfungsleistungen. Dazu reichen Sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 17 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Master-Abschlussprüfung wiederholt werden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) gemäß § 16 ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Modulprüfungsnote errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der ihr zugewiesenen Prüfungsleistungen. Das Modul gilt dann als abgeschlossen.

(6) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen aus den Modulen 1.1.-4.2 wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote geht als Teilnote in die Bewertung des Master-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§15 Prüfungsformen und Rahmenbedingungen

(1) Prüfungen können in Präsenz oder in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Hybride Formen werden i.d.R. nicht angeboten. Die Entscheidung über die Form trifft das Institut KMM gemeinsam mit den Lehrenden mit Blick auf didaktische Erwägungen und die Studiendramaturgie und teilt diese den Studierenden rechtzeitig mit, mit dem Ziel Studierenden eine sinnvolle Auswahl sowohl von digitalen als auch Präsenzangeboten im Studienverlauf anzubieten sowie digitale Kompetenzen zu vermitteln.

(2) Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen mit Videoaufsicht freiwillig ist. Dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschul-eigener technischer Geräte durchgeführt werden.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Person in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Person zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Personen. Sie findet in der Gesamtbe-trachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die auf-sichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf ei-ne nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der An-lasse und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in die-ser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist.
5. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist die zum Zwecke der Authentifizierung und Videoaufsicht erfolgte Verarbeitung personen-bezogener Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Verarbeitung erreicht ist. Eine Aufzeichnung oder eine automatische Auswertung der Bild- und Tondaten der Prüfung sind unzulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen des weiterbildenden Masterfernstudiums KMM werden von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer:innen abgenommen. Die Bewertungskriterien sind von den Prüfenden frühzeitig transparent zu machen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,00 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,00 = gut

= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3,00 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,00 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

5,00 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln zu bewerten.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3, gebildet werden. Ausgeschlossen sind die Bewertungen 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3.

(3) Liegen einer Prüfungsleistung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Note der Prüfungsleistung lautet:

- 1 bis 1,50 sehr gut
- 1,51 bis 2,50 gut
- 2,51 bis 3,50 befriedigend
- 3,51 bis 4,00 ausreichend
- ab 4,01 nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden der:dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der:die Prüfungskandidat:in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin an. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht die:der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der:die Prüfungskandidat:in von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die:der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der:Die Prüfungskandidat:in wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über

das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem:Der Prüfungskandidat:in ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein:e Prüfungskandidat:in, der:die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den:die Prüfungskandidat:in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein:e Prüfungskandidat:in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des:der Kandidat:in für die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Für die Schwangerschaft und Stillzeit gelten die Regelungen in § 19 b der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein:e Studierende:r glaubhaft, dass die:der Studierende:r wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

- (2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgesprochen.
- (3) Bei Entscheidungen der:des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die: der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Wiederholen von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.
- (3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich die:der Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0).
- (5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

V. Master-Prüfung

§ 21 Zulassungsantrag zur Master-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Zur Master-Prüfung zugelassen werden Studierende, die die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Modulbeschreibungen (s. Studienplan und Modulbeschreibungen) erfolgreich absolviert haben.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag über anzurechnende studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 12,
3. Themenvorschlag für die Master-Arbeit,
4. Vorschläge für Prüfer:innen der Master-Arbeit gemäß §23 Absatz 9,
5. Nennung der beiden Themen für die Mündliche Masterprüfung,
6. Vorschläge für Prüfer:innen der Mündlichen Master-Prüfung gemäß § 24 Absatz 6,
7. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass die:der Studierende in einem Masterstudium KMM oder einem damit vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat bzw. ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist.

(3) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 1 Monat vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. die:der Studierende die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht beibringt.

§ 22 Umfang und Art der Master-Abschlussprüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) gemäß § 23,
2. Mündliche Prüfung (Mündliche Master-Prüfung), gemäß § 24.

(2) Ein verpflichtendes Master-Kolloquium bereitet die Studierenden auf die Master-Abschlussprüfung vor.

§ 23 Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 90 Tage. Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem:der Kandidat:in zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem:der Kandidat:in schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird mit dem:der Betreuer:in abgesprochen und mit der Annahme zur Masterprüfung durch die:den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Zeitpunkt der Ausgabe und die Themenstellung werden aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Master-Arbeit kann im ersten Monat der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).
- (4) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des:der Kandidat:in und nach Anhörung des:der Betreuer:in zulassen.
- (5) Die Master-Arbeit umfasst bis zu 50 DIN A 4 Seiten (ausgehend von Normseiten á 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen)). Abweichungen sind nur nach entsprechender Genehmigung dem:der Betreuer:in zulässig. Die Masterarbeit ist in der Regel eine Einzelleistung. Sie kann von den Studierenden in zu begründenden und vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden Ausnahmen als Teamarbeit erstellt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes:r Prüfungskandidat:in eindeutig abgrenzbar und bewertbar und der Umfang der Masterarbeit entsprechend höher sein.

(6) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der umgehenden Unterrichtung des Prüfungsausschusses. Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam.

(7) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form (*.PDF-Format) einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabzeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung des:der Kandidat:in beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt wurden,
2. dass Zitate entsprechend kenntlich gemacht wurden,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschuss von der Masterprüfung führen. Ein nach erfolgter Masterprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Masterprüfungsleistungen führen.

(9) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfer:innen zu begutachten. Ein:e Prüfer:in soll i.d.R. (vgl. § 64 Abs. 1-3 HmbHG) ein:e:r der am Studiengang beteiligten Professor:innen sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar, entsprochen wird.

(10) Die Master-Arbeit ist von beiden Prüfenden zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Sie ist von beiden Prüfenden in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfer:in bestimmt. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit sollte innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann gemäß § 19 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen, zum zweiten Mal wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit unterscheidet.

§ 24 Mündliche Masterprüfung

- (1) Die Mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Master-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.
- (2) Die Mündliche Masterprüfung dauert bis zu 50 Minuten und ist eine Einzelprüfung.
- (3) Die Mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:
 - a. Prüfungsteil I: Disputation der Master-Arbeit,
 - b. Prüfungsteil II: Prüfung in zwei Lehrgebieten, die keine wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen mit der Master-Arbeit aufweisen dürfen.
- (4) Im Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Master-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Master-Arbeit selbständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Master-Arbeit abzugeben.
- (5) Im Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus zwei Modulelementen, die die Studierenden selbst auswählen, verfügen.
- (6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss gem. § 13 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüfer:innen. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall einer der beiden Gutachter:innen der Master-Arbeit an, der:die mündliche Prüfer:in des Prüfungsteil I gem. Absatz 4 ist. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüfer:in der Lehrbereiche vorschlagen.
- (7) Die Bewertung der Mündlichen Masterprüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Master-Arbeit. Die Note der Mündlichen Masterprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.
- (8) Aus den von den Prüfer:innen abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

§ 25 Bewertung der Master-Abschlussprüfung und Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde und
 - b. die beiden Teile der Mündlichen Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.

- (2) Für die Master-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung: Master-Arbeit: 80 %, Mündliche Master-Prüfung: 20 %. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Masterprüfung lautet entsprechend § 16.
- (3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Masterprüfung und den Teilnoten der Modulprüfungen. Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Anteil ein, der dem Anteil der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkten an den gesamten ECTS-Punkten aller benoteten Module entspricht.
- (4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Akademischer Grad, Master-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird den Studierenden der akademische Grad "Master of Arts" verliehen. Über die bestandene Masterprüfung stellt die den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Masterurkunde aus, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterfernstudium KMM verliehen wird.

- (2) Das Zeugnis enthält:
- Die Gesamtnote gemäß § 25,
 - die Noten der Einzelleistungen der Master-Prüfung,
 - das Thema der Master-Arbeit,
 - die Einzelnoten der Modulprüfungen,
 - die Teilnote der Modulprüfungen.

Allen gerundeten Teilnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige gestellt.

(3) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.

(4) Die Urkunde und das Zeugnis werden von dem:der Präsident:in der Hochschule und von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(5) Zeugnis und Masterurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Masterprüfung nicht teilgenommen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und

gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Ein schriftlicher Nachweis über die absolvierten Modulprüfungen kann auf Antrag erstellt werden.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Mastergrades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem:Der Prüfungskandidat:in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem:Der Prüfungskandidat:in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Master-Prüfung wird den Prüfungskandidat:innen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des:der Prüfungskandidat:in in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten, Gültigkeit und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (2) Für Studienbewerber:innen, die den geforderten TestDaF Level 4 noch nicht vorlegen können, gelten übergangsweise für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/2013 die bisherigen Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse noch fort.
- (3) Die Änderungen vom 08.05.2024 treten am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulinternen Anzeiger in Kraft und gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.